

Gartenordnung der Stadt Mönchengladbach



Start: 01.07.2024

Geplante Gültigkeit: bis 31.12.2028



§ 1 Abfälle und Abfallbeseitigung

1. Gartenabfälle sind, soweit diese dazu geeignet sind, in den Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten.
2. Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sind zu Häckseln und / oder an die „Kommunale Entsorgung“ zu übergeben und somit entsprechend den Vorgaben der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach“ zu entsorgen.
Eine Ablagerung innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage und des Pachtgrundstückes ist unzulässig.
3. Häusliche Abfälle dürfen nicht innerhalb der Gärten und Lauben verbleiben! Eine Entsorgung ist ausschließlich über die eigene Hausmüll-Tonne (schwarz) zu Hause zulässig. Eine Entsorgung innerhalb der Kleingartenanlage ist unzulässig. Die Abfälle müssen während des Aufenthaltes auf dem Pachtgrundstück zuverlässig gegen Ungeziefer (Vögel, Ratten, Mäuse, etc.) geschützt werden.
4. Sonstige Abfälle sind nach den Abfallvorschriften, insbesondere nach der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach“, zu entsorgen. Eine Ablagerung innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage und des Pachtgrundstückes ist unzulässig.
5. Die Entsorgung von Bioabfällen aus den Einzelgärten über die Biotonne ist nicht gestattet.
6. Das Verbrennen sowie Abbrennen von Gegenständen und pflanzlichen Abfällen ist verboten. (vgl. Grill und Feuerstellen)



§ 2 Abwasserbeseitigung / Toiletten

1. Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das zentrale und konzentrierte Einleiten von Abwasser jeglicher Art in den Untergrund ist verboten.
3. Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist verboten.
4. Die Errichtung und Einrichtung von Wasserspültoiletten, Wasserspülungen, Duschen, Küchenspülen und anderen Einrichtungen, deren Betrieb eine Wasserver- und -entsorgung erfordert, ist untersagt. Zulässig ist nur die Nutzung von Einzelzapfstellen im Garten.
5. Generell zulässig für den Einsatz im Kleingarten sind biologische Komposttoiletten. Chemische Toiletten, sogenannte Campingtoiletten, bei deren Nutzung Abwasser anfällt, sind nur in den Kleingartenanlagen zu verwenden, in denen die Entsorgung der mobilen Abwassertanks über vorhandene Kanal-Anschlüsse erfolgen kann.



§ 3 Antennen

1. Antennen **und Satellitenschüsseln** für Fernseh- und / oder Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht errichtet werden.



§ 4 Bauliche Anlagen

1. Sämtliche bauliche Anlagen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, **Spieltürme, Spielhäuser, feste Tomatenunterstände**, Pergolen und Gewächshäuser dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist vor Baubeginn über den Vereinsvorstand an den Kreisverband zu richten.
2. **Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird. Das gleiche gilt, wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen wird.**
3. Bauliche Erweiterungen und Umbauten jeder Art bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
4. Überdachungen von Kompostanlagen, Bienenstöcken und Zierbrunnen gelten nicht als bauliche Anlagen und dürfen genehmigungsfrei errichtet werden.
5. Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten.
6. **Sofern erforderlich, sind die Bestimmungen des Nachbarrechts entsprechend anzuwenden. (Vgl. NachbG NRW)**

§ 5 Bekanntmachungen



1. Jeder Pächter ist verpflichtet, die allgemeinen Bekanntmachungen der Stadt, des Kreisverbandes und des Vereinsvorstandes zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Pächters.

§ 6 Bienen



1. Das Aufstellen von Bienenstöcken und die Haltung von Bienen - ständig oder als Wandervölker - ist erlaubt
2. Der Imker muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
3. Bei mehreren Imkern innerhalb einer Anlage ist eine selbstständige Abstimmung untereinander erforderlich. Insbesondere die Themen Seuchenschutz, Beifütterung und Beutenhygiene sind abzustimmen. Der Vereinsvorstand, der Kreisverband und die Schlichtungsstelle des Kreisverbandes haben keine Zuständigkeit zur Abstimmung oder zur Streitschlichtung zwischen den Imkern.



§ 7 Cannabis, Drogen & Pilze

1. Der Anbau von Cannabis und anderen bewusstseinsweiternden Drogen und Pilzen ist ausdrücklich untersagt, da niemand gewährleisten kann, dass Kinder und Jugendliche keinen Zutritt zum Garten und somit Zugriff auf die Substanzen erhalten.
2. Der Konsum von Cannabis und anderen bewusstseinsweiternden Drogen und Pilzen ist auf den öffentlichen Wegen, Plätzen, Gemeinschaftseinrichtungen (Bsp.: Vereinsheim, Gerätehaus, usw.) und Gemeinschaftstoiletten untersagt. In Anlehnung an die Gesetzesvorlage dient dies dem Schutz von Kindern & Jugendlichen.
Der Pächter trägt die Verantwortung für seine Gäste.

§ 8 Düngung

1. Siehe Pflanzenschutz



§ 9 Frühbeete



1. Frühbeete und Folientunnel bis zu einer Höhe von 1,00 m bedürfen keiner Genehmigung. Insgesamt darf die zu überdeckende Fläche nicht mehr als 4,00 qm betragen und es darf sich max. um zwei Objekte handeln.



§ 10 Gartenbegehungen

1. Der Vorstand des Kleingärtnervereins ist berechtigt eine Gartenbegehung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag und der Gartenordnung eingehalten werden. Der Zeitpunkt ist den betreffenden Pächtern mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
2. Der Gartenpächter ist verpflichtet zu den festgesetzten Begehungszeiten in seinem Garten anwesend zu sein. Hinderungsgründe sind dem Vorstand frühzeitig mitzuteilen.
3. Das Ergebnis der Gartenbegehung ist schriftlich zu dokumentieren und muss auf Anfrage des Kreisverbandes abrufbar sein.



§ 11 Gartenteiche & Biotope

1. Der Bau von **max. einem einzigen** Gartenteich / Biotop in einer Größe von bis max. 5 % der Pachtgrundstücksfläche und einer **Gesamtfläche von 20m²** ist zulässig. Dabei darf der Gartenteich / Biotop nicht tiefer als 100cm sein. **Es ist zwingend ein Grenzabstand von mindestens 150cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten!**
2. **Betonierte Wasserbecken sind nicht gestattet & sind bei Pächterwechsel zwingend zu entfernen.** Lediglich Fertigteichformen und Folienteiche sind zulässig.
3. Die Verkehrssicherungspflicht gegen Unfallgefahren obliegt dem Pächter.

§ 12 Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen



1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, von ihm oder von zu ihm gehörenden Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Verein zu melden. Er hat die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

§ 13 Gemeinschaftsarbeit



1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
2. Zu den Gemeinschaftsarbeiten werden alle Pächter herangezogen.
3. Der Pächter ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl der Stunden der Gemeinschaftsarbeit selbst zu erbringen.
4. Beteiligt sich der Pächter nicht an Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Auf Antrag kann der Verein in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zulassen.

§ 14 Gerätehäuser & Gerätekekisten



1. Gerätehäuser als bauliche Anlagen sind nur gestattet, wenn keine Laube auf dem Grundstück vorhanden ist.
2. Die Aufstellung einer Gerätekekiste aus Holz, Metall oder Kunststoff bis zu einer Länge von 3,00 m, einer Breite von 1,20 m und einer Höhe von 1,00m, ist in Anbindung an die Gartenlaube zulässig.



§ 15 Gestaltung des Kleingartens

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
2. Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig.
3. Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch, Spalier, Halbstamm oder Säule auf schwach wachsender Unterlage empfohlen. Jeder Pächter hat für den fachgerechten jährlichen Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. **Derartige Anpflanzungen dürfen die Höhe von ca. 350cm nicht überschreiten.**
4. Es wird dem Pächter vor dem Kauf von Obstbäumen eine Beratung durch den im Verein tätigen Fachberater empfohlen.
5. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden. Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken sind laut Nachbarrechtsgesetz des Landes NRW (NachbG NRW) wie folgt einzuhalten:

§ 15 Gestaltung des Kleingartens



Kern- und Steinobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage	1,50 m Grenzabstand
Kern- und Steinobstbäume auf schwach wachsender Unterlage & Säulenobstbäume	1,00 m Grenzabstand
Brombeersträucher	1,00 m Grenzabstand
alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m Grenzabstand
stark wachsende Ziersträucher (z. B. Flieder, Haselnuss, falscher Jasmin, Bambus, Schilf, u.ä)	1,00 m Grenzabstand
alle übrigen Ziersträucher	0,50 m Grenzabstand
Gartenteiche & Biotope	1,50 m Grenzabstand
Rankpflanzen an Rankgittern (z. B. Wein, Klematis, Geißblatt, u.ä.)	1,00 m Grenzabstand



§ 15 Gestaltung des Kleingartens

6. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden.
7. Zäune und Hecken dürfen zwischen den Einzelgärten und zu den öffentlichen Wegen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Hecken eine Breite von mehr als 70cm nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zäune & Hecken gemäß § 34 Sicht- & Windschutz im Laubenbereich.
8. Äste und Zweige dürfen nicht in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.
9. Schilf, Bambus und andere Gräser dürfen ausschließlich mit einer Rhizomsperre gepflanzt werden. Auf den erforderlichen Abstand zur Grundstücksgrenze ist zu achten.
10. Insgesamt sind max. 24m² überdachte Fläche erlaubt. (Vgl. § 3 (2) BKleingG)
11. Die Verwendung von Fahrzeugreifen als dekoratives Element und als Baumaterial ist grundsätzlich untersagt. Das betrifft auch den Bau von Hochbeeten, Hangbefestigungen & Pflanzgefäßen. Fahrzeugreifen sind fachgerecht gemäß der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach“ zu entsorgen



§ 16 Gewächshäuser

1. Foliengewächshäuser jeglicher Art sind im Kleingarten generell verboten.
2. Gewächshäuser dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden.
Der Antrag ist vor Baubeginn über den Vereinsvorstand an den Kreisverband zu richten.
3. Glasgewächshäuser oder Stegdoppelplattengewächshäuser sind bis zu einer Größe von 8,00 qm zulässig. Der Grenzabstand von 1,00 m zum Nachbarn ist einzuhalten.
Eine Unterkellerung der Gewächshäuser ist nicht gestattet.
Es ist ausschließlich ein Gewächshaus pro Pachtgrundstück zulässig.
4. Gewächshäuser dürfen nur der Anzucht und / oder Überwinterung von Gemüse und Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig und kann zum Erlöschen der Baugenehmigung führen.



§ 17 Tomatenunterstände

1. Die Errichtung eines festen Tomatenunterstandes, der auf einer Seite offen ist, in einer Länge von höchstens 4 m, einer Höhe von 2 m und einer Breite von 1m, ist genehmigungspflichtig. Der Grenzabstand von 1 m zum Nachbarn ist einzuhalten. Es ist ausschließlich ein fester Tomatenunterstand pro Pachtgrundstück zulässig.
2. Feststehende Tomatenunterstände dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist vor Baubeginn über den Vereinsvorstand an den Kreisverband zu richten. Der Bauantrag ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes rechtmäßig und wird ansonsten nicht bearbeitet.
3. Mobile Tomatenunterstände, die auf einer Seite offen sind, sind in der Zeit der Vegetationsperiode in einer Länge von höchstens 2,50 m, einer Höhe von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m zulässig. Nach der Vegetationsperiode sind sie zu entfernen.
4. Tomatenunterstände dürfen nur zur Anzucht oder / und Überwinterung von Gemüse oder Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig.
5. Pro Pachtgarten ist die Gesamtzahl der Tomatenunterstände begrenzt. Max. ein fester Tomatenunterstand und ein mobiler ODER zwei mobile Tomatenunterstände



§ 18 Grill- & Feuerstellen

1. Im Kleingarten ist ein Grillkamin in gemauerter Bauart zulässig. Dabei dürfen die Abmessungen von 200x100x220cm (Länge x Breite x Höhe) nicht überschritten werden. Dauerhafte Anbauten sind unzulässig.
2. Offene Feuerstellen (Feuerkörbe, Holzkohlegrills u.ä.) dürfen maximal eine Grundfläche von 80 x 80cm aufweisen und sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut und ähnlichem keine Brände entstehen können. Feuerkörbe dürfen nur mit naturbelassenem, mehrjährig gelagertem Holz betrieben werden. Erdfeuer sind nicht erlaubt.
3. Vorhandene Grillanlagen und Feuerstellen, die diesen Normen nicht entsprechen, müssen bei Pächterwechsel reduziert oder abgebaut werden.
4. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierbei ist besonders zu beachten, dass in Gärten, deren Abstand weniger als 100 m zum Waldrand beträgt, keine Grill- oder Feuerstellen errichtet werden dürfen.
5. Während des Betriebes der Feuerstelle und Grillkamine ist eine Aufsicht zu gewährleisten. Brandbekämpfungsmittel müssen bereitstehen.
6. Der Vereinsvorstand und der Kreisverband können im Falle von besonderer Trockenheit die Nutzung von Grillkaminen, Holzkohlegrills & Feuerstellen zeitweise verbieten.
7. Asche und andere Rückstände aus dem Verbrennungsprozess sind nach den Abfallvorschriften, insbesondere nach der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach“, zu entsorgen.



§ 19 Hausrecht

1. Der Kreisverband bzw. dessen Bevollmächtigte (Vereinsvorstände) sind berechtigt, die Gartenlaube im Beisein des Kleingartenpächters sowie den Kleingarten auch in Abwesenheit des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen. (Vgl. § 10 Gartenbegehungen)
2. Der Kreisverband bzw. dessen Bevollmächtigte (Vereinsvorstand) sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.



§ 20 Hochbeete

1. Die Anlage von Hochbeeten ist grundsätzlich erlaubt und ist beim Vereinsvorstand des Kleingärtnervereins mit Lageplan, Abmessung und baulicher Ausführung per Bauantrag anzuzeigen. Erneuerungen, Umbauten & Erweiterungen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
2. Erlaubt sind maximal zwei fachgerecht erstellte Hochbeete von 2,00 m x 3,00 m bei einer maximalen Höhe von 1,00 m und einem Mindestabstand zur Gartengrenze von 1,00 m.
3. Betonfundamente sind nicht gestattet.
4. Zulässig sind alle handelsüblichen Baustoffe aus Holz, Gitterroste, Wellblech, Formsteine und Natursteine.
5. Nicht gestattet sind Hochbeete aus Paletten, Palettenholz, Betonguss, Gabionen und Hochbeete aus Kunststoffen.
6. Alle Hochbeete dürfen ausschließlich mit kompostierbarem Material und Erde befüllt bzw., nachgefüllt werden. Bei Fragen zur fachgerechten Befüllung ist die Vereins-Fachberatung anzusprechen.
7. Bei Pächterwechsel müssen baufällige und sonstige unsachgemäß errichtete Hochbeete ohne Entschädigung entfernt werden. Dies gilt ebenso für überzählige Hochbeete.

§ 21 Hunde



1. Hunde sind auf den Wegen der Kleingartenanlage angeleint zu führen.
2. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht in andere Kleingärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in den Kleingartenanlagen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßen- und Anlagenverordnung der Stadt Mönchengladbach.



§ 22 Kleingärtnerische Nutzung

1. Der Kleingarten ist ein Garten, der dem Pächter zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient. (Vgl. BKleingG § 1)
2. Die Nutzung des Kleingartens und / oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist strengstens verboten.
3. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind nicht zulässig.
4. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
5. Eine Überlassung des Gartens oder Teilen davon (insbesondere Gartenlauben) an Dritte ist nicht zulässig.
6. Der Kreisverband hat sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Pachtflächen als Kleingärten i.S. des § 1 Abs. 1 BKleingG weiterverpachtet werden, d.h.
 - dass mehr als ein Drittel der Gartenfläche für den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten verwendet wird, hiervon mindestens 10% der Gesamtfläche für einjährige Nutz- / Ertragskulturen,
 - lediglich bis zu einem Drittel für Aufbauten, Terrassen und Wege beansprucht wird
 - und die Restfläche als Ziergarten bepflanzt oder als Rasenfläche genutzt wird.
7. Das ständige Bewohnen der Lauben ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet. Im Sinne des § 3 (2) BKleingG darf die Laube nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.



§ 23 Kompostplatz

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, in seinem Garten einen angemessenen Kompostplatz anzulegen und sachgemäß zu nutzen. Als angemessen wird 1m^3 pro 100m^2 Gartenfläche erachtet.
2. Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden.
3. Der Kompostplatz ist so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist. Durch eine zweckmäßige Anpflanzung sollte ein Sichtschutz geschaffen werden.



§ 24 Lärmschutz

1. Lärmentwickelnde Geräte müssen den in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) festgelegten Auflagen entsprechen.
2. Der Betrieb dieser Geräte und andere lärmende Tätigkeiten dürfen die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören und ist in den folgenden Zeiten zu unterlassen.
 - a) in der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr,
 - b) in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie
 - c) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
3. Über die Mittagsruhe kann die jeweilige Mitgliederversammlung gesondert entscheiden und diese durch Beschluss anpassen oder auch abschaffen.

§ 25 Lauben



1. Die Errichtung, der Umbau sowie die Erweiterung einer Laube sind genehmigungspflichtig. Der Antrag ist vor Baubeginn über den Vereinsvorstand an den Kreisverband zu richten. Für Lauben, die nicht den Mönchengladbacher Laubentypen A bis G entsprechen, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauben.
2. Im Kleingarten ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich Geräteraum und überdachtem Freisitz zulässig. Der Dachüberstand darf höchstens 0,50 m betragen.
Bei allen Neu- und Umbauten darf die Firsthöhe von 360cm nicht überschritten werden.
Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
3. Mit den Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 an der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von den im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche sonstigen Veränderungen sind nicht gestattet.
4. Unterkellerungen der Lauben sind untersagt.
5. Der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen ist nicht gestattet.
6. Es sind maximal 2 Gasflaschen (Leergut inbegriffen) von max. 11kg in den Gartenlauben gestattet. Der Betrieb ist nur in gut belüfteten Räumen erlaubt.



§ 26 Hecken & Heckenpflanzen

1. Laub-, Nadelbäume, **Kirschlorbeer** sowie Koniferen dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung; sie gehören nicht in den Kleingarten und sind unzulässig. **Dies gilt auch für Koniferen und Kirschlorbeer, die als Heckenbepflanzung dienen und regelmäßig geschnitten werden. Diese Anpflanzungen sind mit einer Frist bis zum 31.12.2027 zu entfernen.**
2. **Bei der Auswahl der Heckenpflanzen sollten ökologische Aspekte und Belange der Landschaftspflege berücksichtigt werden.**
3. Die Hecken zwischen den Einzelgärten und zu den öffentlichen Wegen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen eine Höhe von 1,00 m und **eine Breite von max. 70cm** nicht überschreiten.
Lediglich zum Ruhebereich des Pachtgartens darf eine Höhe von maximal 1,80 m **und eine Breite 0,70 m** nicht überschritten werden.
Hierbei ist aus Sicherheitsgründen die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.
4. Nach § 64 Absatz 1 Ziffer 2 des Landschaftsgesetzes des Landes NRW ist es in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.
Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Neue Hecken braucht das Land...



Neue Hecken braucht das Land...

Mit der neuen Gartenordnung der Stadt Mönchengladbach werden einige weit verbreitete Heckenpflanzen für die Kleingärten innerhalb des Verbandsgebiets des Kreisverbandes Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. verboten.

Die Gründe für das Verbot, sinnvolle Alternativen und einige interessante Informationen, wollen wir Ihnen mit diesem Flyer näher bringen.



§ 26 Hecken und Heckenpflanzen

„... Dies gilt auch für Koniferen und Kirschlorbeer, die als Heckenbepflanzung dienen und regelmäßig geschnitten werden. Diese Heckenbepflanzungen sind mit einer Frist bis zum 31.12.2027 zu entfernen.“
Auszug aus der Gartenordnung der Stadt Mönchengladbach 2024

Warum gibt es diese Regelung?

Das Kleingartenwesen war schon immer von einer ökologischen und gesundheitserzieherischen Grundabsicht geprägt. Dabei stehen der Mensch und die Natur im Fokus aller Bemühungen des Kleingartenwesens. Diesem Leitsatz verdanken wir die öffentliche Förderung und die hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den Kleingartenanlagen und Ihren Bestrebungen.

Kirschlorbeer, Tuja und Koniferen haben leider kaum bis gar keinen ökologischen Wert für unsere heimische Natur und Umwelt. Die Blätter und die Früchte von Tuja und Kirschlorbeer sind giftig für Mensch und Tier und dienen auch Vögeln nicht als Nahrungsgrundlage. Insekten finden kaum Pollen und / oder Nektar. Dazu wurzeln die angesprochenen Gewächse überaus tief und entziehen der Umgebung massiv Wasser. Besonders im Hinblick auf immer trockenere Sommer muss kritisch hinterfragt werden, ob solche Hecken noch zeitgemäß sind.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen Alternativen wie die Hainbuche, die Berberitze, den Weißdorn und andere tolle Heckenpflanzen zeigen. Einige von ihnen können sogar noch mehr als Gutes für Natur und Umwelt zu leisten.

1. Hainbuche, Rotbuche & Blutbuche

teilweise laubabwerfend / Wuchshöhe 80 - 200cm



Die Buche ist die vllt. gängigste Heckenpflanze in diesem Flyer. Unter den Buchen findet jeder Kleingärtner die richtige Pflanze für sich.

Von roten Blättern bis hin zu einem ganzjährigen Blickschutz. Die Buchen können hier liefern. Besonders wichtig ist aber, dass es sich um eine heimische Pflanzengattung handelt, welche ökologisch sehr wertvoll ist. Zudem wachsen Buchen schnell, sind absolut schnittverträglich und sind sehr pflegeleicht. All das bekommt man für einen vergleichsweise günstigen Preis.

2. Liguster (*ligustrum ovalifolium*)

wintergrün / Wuchshöhe 100 - 200cm



Der Ovalblättrige Liguster ist eine dankbare und pflegeleichte Heckenpflanze, welche in günstigen Lagen ein nahezu immergrünes Erscheinungsbild hat. Darüber hinaus ist der Liguster absolut schnittverträglich und ökologische extrem wertvoll.

Als Insekten- & Vogelnährgehölz dient es als Nahrungsquelle für viele Arten. Auch als Nistplatz wird der Liguster gerne verwendet. Innerhalb der dicht verzweigten Äste finden viele Vogelarten die passenden Bauplätze für ihre jeweiligen Nistanlagen.

Wichtig zu wissen ist, dass die Beeren des Ligusters für den Menschen giftig sind. Für Vögel und Nagetiere hingegen stehen die roten Früchte ganz oben auf dem Speisezettel.

Aus Liguster können Hecken zwischen 100 - 180cm Höhe ohne Probleme gezogen werden.



Neue Hecken braucht das Land...



3. Feldahorn (*Acer campestre*) laubabwerfend / Wuchshöhe 150 - 200cm



Der Feldahorn ist ausschließlich für die größeren Hecken sinnvoll. Aber auch er zeichnet sich durch seine Eigenschaften als Insekten- & Vogelnährgehölz aus. Kaum eine Heckenpflanze ist derartig ökologisch verschränkt wie der Feldahorn. Alleine 15 verschiedene Arten von Wildbienen und 43 Arten von Raupen nutzen den Feldahorn als Nahrungsquelle. Besonders die Blüten gelten als sehr reich an Nektar. Die gute Schnittverträglichkeit und das schnelle Wachstum machen den Feldahorn zu einer sehr beliebten Heckenpflanze. Für den Menschen finden wir hier keinerlei giftige Pflanzenbestandteile. Somit ist diese Heckenpflanze perfekt für den Familiengarten geeignet. Die Blätter gelten in Salaten sogar als Delikatesse und lassen sich auf verschiedene Arten verarbeiten.

4. Berberitze (*Berberis thunbergii*) laubabwerfend / Wuchshöhe 50 - 100cm



Die grüne Heckenberberitze ist eine gut schnittverträgliche und Dornen bewährte Heckenpflanze. Über oder durch diese Hecke möchte niemand klettern. Auch die Heckenberberitze dient der Natur als Insekten- & Vogelnährgehölz. Im Mai versorgen die schönen gelben Blüten für ausreichende Mengen an Nektar und ab August werden die roten Früchte reif. Für den Menschen sind diese nichts aber Vögel mögen die Früchte umso mehr.

5. Kornelkirsche (*Cornus mas*) laubabwerfend / Wuchshöhe 100 - 200cm



Die Kornelkirsche ist wieder ein ökologischer Kracher und versorgt die Insekten ab März mit viel Nektar und Pollen. Die blickdichte Hecke und die zahlreichen gelben Blüten erfreuen dabei den Gärtner. Durch die tiefen Wurzeln sind auch hohe Hecken absolut Wind fest. Die roten Früchte sind zwar essbar aber die Vögel wissen das auch! Theoretisch ließe sich aus den Früchten sogar Schnaps brennen. Für den Gärtner hat diese Hecke nur Vorteile. Das Laub lässt sich schnell und einfach kompostieren, die Hecke lässt sich sehr einfach schneiden, es gibt keine Dornen, die Pflanze ist vollkommen frosthart, hat keine echten Ansprüche an Boden und Standort und ist zudem sehr robust gegen Schädlinge und Krankheiten.

6. Linde (*Tilia cordata*) laubabwerfend / Wuchshöhe 100 - 200cm



Die Winterlinde eignet sich hervorragend zur Heckengestaltung. Durch den blickdichten Wuchs und die sehr lange Lebensdauer hat der Kleingärtner lange Spaß an seiner Hecke. Im Juni beginnt die Winterlinde mit der Blüte und dient dann vielen Insekten als Nektar-Bar. Kaum ein Baum gibt so viel Nektar wie die Linden. So sind viele Insekten auf die Linde angewiesen und teilweise sogar auf die Bäume spezialisiert. Eine ökologische Bereicherung für jeden Kleingarten. Keine giftigen Bestandteile, keine Dornen und Blüten die nach Honig duften. Was will der Gärtner mehr haben?

7. Weißdorn (*Crataegus monogyna*) laubabwerfend / Wuchshöhe 80 - 200cm



Der Weißdorn bildet Hecken die niemand überwinden kann. Die bis zu 5cm langen Dornen schützen die Nistplätze von kleinen Singvögeln und den Kleingarten gegen unerwünschte Besucher. 41 Arten von Wildbienen und 76 Raupenarten erfreuen sich zudem am Weißdorn und bereichern die Ökologie des Kleingartens. Der Weißdorn gehört zu den Rosengewächsen und bildet rote Früchte, welche essbar sind und früher gerne zu Marmelade verarbeitet wurden. Aber auch hier wissen die Vögel um die Vorzüge und helfen gerne bei der Ernte. Von Mai bis Juli blüht der Weißdorn mit unzähligen weißen Blüten und bildet einen absoluten Blickfang im Garten. Für die Ökologie und den Einbruchsschutz gibt es keine bessere Heckenpflanze.

Ihr habt noch Fragen oder braucht weitere Informationen, um euch zu entscheiden?

Sprecht eure Fachberatung an oder besucht den Fachhandel eures Vertrauens. Die verschiedenen regionalen Gartenhäuser und Baumschulen freuen sich auf euren Besuch.

Durch den regionalen Einkauf unterstützt Ihr die regionale Wirtschaft und schützt das Klima.

Herausgeber: Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V.
Brucknerallee 214, D-41236 Mönchengladbach
Email: info@kvgartenfreunde-mg.de
www.kvgartenfreunde-mg.de
Quelle Bilder: Adobe Express - Lizenzinhaber Marius Cleophas
www.kvgartenfreunde-mg.de



§ 27 Öffnungszeiten



1. Die Kleingartenanlagen sind tagsüber für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.
2. Örtliche Gegebenheiten sind zu beachten.
3. Auf eventuelle Öffnungszeiten der Anlage ist entsprechend an den Toren hinzuweisen.



§ 28 Pergolen

1. Pergolen dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist vor Baubeginn über den Vereinsvorstand an den Kreisverband zu richten. Der Bauantrag ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes rechens und wird ansonsten nicht bearbeitet.
Als Baumaterial ist ausschließlich Holz gestattet.
Aus Sicherheitsgründen ist die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.
2. Die Pergola ist zwingend mit Rank- & Kletterpflanzen zu begrünen.
3. Die Reiter der Pergola dürfen 0,80 m Breite nicht überschreiten. **Gleichzeitig ist ein Grenzabstand von 100cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten.**
4. Seitliche Verkleidungen aus Holz können bis zu einer Höhe von 1 m als Brüstung angebracht werden. Sämtliche Holzteile dürfen nur mit einem umweltfreundlichen Holzschutzmittel behandelt werden.
5. **Die Überdachung einer Pergola ist im Bauantrag deutlich anzuzeigen. Ansonsten wird auf § 3 (2) BKleingG und § 15 Gartenordnung der Stadt Mönchengladbach verwiesen.**



§ 29 Pflanzenschutz

1. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen.
Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.
2. Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und Nützlingen bedrohenden Maßnahmen sind zu unterlassen.
3. Den im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht Folge zu leisten.
Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinsfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung hinzuzuziehen.
Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen über Vogel- und Bienenschutz sind zu beachten.
4. An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Pächter zu beteiligen.
5. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide) zur "Unkrautbekämpfung" auf Wegen und Flächen mit befestigter Decke, sowie in allen Bereichen, in denen nichts angebaut oder eingesät wird, ist nach dem Pflanzenschutzgesetz verboten.
Das gilt auch für die Pflanzenschutzmittel, die mit dem Hinweis „biologisch abbaubar“, „nicht bienengefährlich“ oder ähnlichem gekennzeichnet sind, sowie für Hausmittel wie z.B. Essigsäure, Salz oder Haushaltsreiniger.



§ 30 Planschbecken

1. Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet. Das Fassungsvermögen des Beckens darf drei Kubikmeter (3000 Liter) nicht überschreiten. Die Sicherung des Planschbeckens obliegt dem Pächter.
Aus umweltrechtlichen Gründen ist der Einsatz von Chemikalien verboten.
Alle Planschbecken sind außerhalb der Saison abzubauen.
2. Wasser aus Schwimmbecken, welches mit Chemikalien versetzt worden ist, ist wie häusliches Abwasser zu behandeln und darf somit nicht in den Boden abgeleitet werden.
(Vgl. § 2 Gartenordnung der Stadt Mönchengladbach)
Zu diesen Chemikalien gehören Produkte aus dem Fachhandel, aus dem Baumarkt & auch Chlor.



§ 31 Regenwasser

1. Es ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen im eigenen Garten versickert oder in entsprechenden Regenwasserbehältern zur Gartenbewässerung gesammelt wird.

§ 32 Rücksichtnahme

1. Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste haben sich so zu verhalten, dass Nachbarn und Anwohner nicht belästigt, gestört oder geschädigt werden. Insbesondere sind Lärm-, Rauch- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.



§ 33 Schotter – und Kiesbeete

- Flächen, welche nicht als Wegflächen dienen, dürfen nicht mit Kies, Geröll, Splitt, Schotter oder ähnlichem bedeckt, vermischt, abgedeckt oder verziert werden.
Dies gilt sowohl für den Pachtgarten als auch für das Begleitgrün innerhalb der Anlage und vor den Einzelgärten.
Schottergärten widersprechen in ihrer Anlage und Pflege der kleingärtnerischen Nutzung.
Sie mindern die Biodiversität und stören den Wasserhaushalt.
Sie sind unzulässig und **müssen mit einer Frist bis zum 31.12.2025 restlos entfernt werden!**



§ 34 Sicht- und Windschutz im Laubenbereich

1. Als Sicht- bzw. Windschutz sind nur am Laubensitzplatz und im Bereich des Erholungsteils Grünbepflanzungen in Heckenform sowie begrünte Holz- und Flechtzäune erlaubt. Dies gilt bis zu einer Höhe von 1,80 m und **einer max. Gesamtlänge von 50% der Breite des Pachtgrundstücks.** Massive Bretterzäune in Form einer waagerechten oder senkrechten Schalverarbeitung sind nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.
2. Für Sicht- und Windschutzanlagen, die auf der Grenze errichtet werden sollen, ist die Zustimmung der Gartennachbarn und des Vorstandes einzuholen. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten. Der Pächter ist verpflichtet, den verbleibenden Streifen seines Pachtgrundstückes zu pflegen bzw. kleingärtnerisch zu nutzen.





§ 35 Spielgeräte und –einrichtungen

1. Für sämtliche Kinderspielgeräte und –einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Pächter des Gartens.
2. Pro Garten wird das Aufstellen von 2 Stück Spielgerät und -einrichtungen gestattet, wobei bei der Aufstellung eines Spielturmes oder Spielhauses nur eines von beiden erlaubt werden kann.
3. Trampoline in Form von Spielgeräten sind bis zu einem Durchmesser von max. 120cm gestattet.



§ 36 Spielhaus

1. Spielhäuser dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist vor Baubeginn über den Vereinsvorstand an den Kreisverband zu richten. Der Bauantrag ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes rechtens und wird ansonsten nicht bearbeitet. Als Baumaterial ist ausschließlich Holz gestattet.
2. Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz oder Bitumenpappe gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft.
3. Die Firsthöhe von 1,5 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 3 qm (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden. In den Öffnungen des Spielhauses dürfen weder Fensterflügel noch Türblätter eingebaut werden.
4. Das Spielhaus darf nicht fundamentierte werden. Dennoch muss das Spielhaus vor Sturm und Wind geschützt werden!
5. Ein Grenzabstand von 1,5 m zur Grundstücksgrenze ist einzuhalten.
6. Das Spielhaus darf ausschließlich als Spieleinrichtung genutzt werden. Jegliche Nutzung als Lagerfläche oder zum Unterstellen von allem außer Spielzeug ist unzulässig.



§ 37 Spielturm

1. Spieltürme dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist vor Baubeginn über den Vereinsvorstand an den Kreisverband zu richten. Der Bauantrag ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes rechtens und wird ansonsten nicht bearbeitet.
Als Baumaterial ist ausschließlich Holz gestattet.
2. Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz oder Bitumenpappe gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft.
3. Die Firsthöhe von 3,5 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 4 qm (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden. In den Öffnungen des Spielturms dürfen weder Fensterflügel noch Türblätter eingebaut werden.
4. Der Spielturm darf auf Punktfundamenten und / oder Einschlaghülsen errichtet werden. Andere Formen von Fundamenten sind unzulässig. Bei Abbau des Spielturms müssen die Fundamente restlos entfernt werden.
5. Die Höhe des Podestes darf 1,5 m nicht überschreiten, die Seitenwand- bzw. Brüstungshöhe darf 1,15 m nicht unterschreiten. Eine Verkleidung des Bereiches unterhalb des Podestes ist nicht zulässig.
6. Ein Grenzabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze ist einzuhalten.
7. Das Spielhaus darf ausschließlich als Spieleinrichtung genutzt werden. Jegliche Nutzung als Lagerfläche oder zum Unterstellen von allem außer Spielzeug ist unzulässig.



§ 38 Stromversorgung

1. Die Neueinrichtung eines Stromanschlusses im Einzelgarten **bedarf der Genehmigung des Kreisverbandes.** Veränderungen am Stromnetz und am Stromanschluss sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.
Alle Maßnahmen sind nach den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien des VDE vorzunehmen.
2. Die Kosten des Stromverbrauchs werden nach Abzug der Messergebnisse der Einzelgärten mit Messeinrichtungen auf alle Pächter von Einzelgärten ohne Messeinrichtungen anteilmäßig umgelegt.
3. Der Verpächter ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Stromverbrauchs auf Kosten der Pächter zu beschließen. Ebenso kann der Verpächter besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Stromverbrauchs erlassen.
4. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.
5. Messeinrichtungen müssen stets den Vorschriften des Eichgesetzes (EichG) entsprechen.
6. Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage kann der Verpächter auf die Pächter umlegen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst auftreten, hat der Pächter aufzukommen.



§ 39 Telefon

1. Die Einrichtung von Telefonanschlüssen in den Gärten ist nicht gestattet.

§ 40 Tierhaltung

1. Die Dauerhaltung und Zucht von Tieren ist auch ausnahmsweise nicht gestattet.

§ 41 Toiletten

siehe Abwasserbeseitigung



§ 42 Trampolin

1. Trampoline in Form von Spielgeräten sind nur bis zu einem Durchmesser von max. 120cm gestattet. Sportgeräte sind im Kleingarten unzulässig.
2. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.
Das inkludiert den Schutz vor Wind und Sturm.



§ 43 Überdachter Freisitz

1. In Anbindung an die Laube darf ein überdachter Freisitz errichtet werden. Überdachte Freisitze dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist vor Baubeginn über den Vereinsvorstand an den Kreisverband zu richten. Der Bauantrag ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes rechtens und wird ansonsten nicht bearbeitet.
2. Die Gesamtgröße der Laube einschließlich dem überdachten Freisitz darf 24 qm nicht überschreiten.
3. Partyzelte, **Pavillons und Zelte** dürfen nicht länger als drei Tage stehen bleiben.



§ 44 Verstöße

1. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Kreisverband oder durch den Vereinsvorstand in einer angemessenen Frist durch den Pächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens des Pächters zur Kündigung des Pachtvertrages und anderen Rechtsfolgen führen.
2. Der Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. hat jederzeit das Recht, die Vereinsvorstände auf Missstände hinzuweisen und Handlungen anzuordnen. Darüber hinaus kann der Kreisverband als General-Pächter selbstständig tätig werden.



§ 45 Wasserversorgung

1. Die Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen.
2. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage durch den Verpächter abgestellt werden.
3. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden nach Abzug der Messergebnisse der Einzelgärten mit Messeinrichtungen auf alle Pächter von Einzelgärten ohne Messeinrichtungen anteilmäßig umgelegt.
4. Der Verpächter ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Pächter zu beschließen. Ebenso kann der Verpächter besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauches erlassen.
5. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt
6. Messeinrichtungen müssen stets den Vorschriften des Eichgesetzes (EichG) entsprechen.
7. Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage kann der Verpächter auf die Pächter umlegen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst auftreten, hat der Pächter aufzukommen.

§ 46 Wegebenutzung, Wegeunterhaltung



1. Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.
2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten in der gesamten Pachtgrundstücksbreite und bis zur Mitte des Weges sauber zu halten.
3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten.
4. Die Anlieferung oder der Transport von Materialien sind mit dem Vorstand abzustimmen. Verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.



§ 47 Wege im Kleingarten

1. Gartenwege können in wasserdurchlässiger oder plattierter Bauart hergestellt werden. Beton oder Asphaltflächen dürfen nicht gebaut werden.
2. Die Wegefläche muss zwingend wasserdurchlässig sein. Dies bedeutet automatisch, dass Plastikfolien, Teichfolien & andere „Barrieren“ unter der Wegedecke unzulässig sind. Dasselbe gilt für Versiegelungen durch Fugenmaterial wie Zement, Beton, Silikon oder ähnliches.
3. Um Unfallgefahren auszuschließen, sollen zur Wegeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (z. B. Plastik, Eternit, Flaschen) nicht verwendet werden.



§ 48 Wohnen im Garten

1. Die ständige Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist verboten.
2. Eine Untervermietung zu eben solchen Zwecken ist ebenfalls verboten.
Dies inkludiert auch zeitweises Wohnen zu Erholungszwecken (Bsp.: Ferienwohnung, Airbnb, Handwerkerwohnungen, etc.)

§ 49 Zutrittsrecht

1. Den Beauftragten der Stadt Mönchengladbach, des Kreisverbandes und dem Vereinsvorstand ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten erlaubt.